

Vorstellung des Gesetzes beschrieben und sollen hier nur noch einmal knapp aufgegriffen werden. Wie auch der BGH in seiner Entscheidung aus dem Juli 2021 darstellte, ist die Grundlage der *Content Moderation*, aber auch ihrer Regulierung, der Ausgleich der Grundrechtspositionen von Nutzer:innen und Plattformen.²²⁶ In Bezug auf strittige Inhalte gibt es ein nutzer:innfreundlich ausgestaltetes Melde- und Abhilfeverfahren mit Begründungs- und Informationspflichten sowie einem Objektivitätsgebot und einem Willkürverbot (Art. 16 und 17). Zudem ist ein internes Beschwerdemanagement vorgeschrieben, welches Nutzer:innen verwenden können, wenn sie mit Moderationsentscheidungen nicht einverstanden sind (Art. 20). Darüber hinaus gibt es ein Verfahren zur Schlichtung (Art. 21), wenn im Rahmen von Moderation und Beschwerdemanagement kein Einvernehmen hergestellt werden kann. Im Rahmen des Moderationsprozesses werden sog. »vertrauenswürdige Hinweisgeber« bei der Bearbeitung ihrer Hinweise privilegiert (Art. 22 Abs. 1) und zuletzt müssen die Plattformen im Verdachtsfall von Straftaten mit »Gefahr für das Leben oder die Sicherheit einer Person oder von Personen« diese an die zuständigen Behörden melden (Art. 18 Abs. 1).

Bei diesem Katalog handelt es sich v.a. um »hard moderation«, also um den konkreten Umgang mit Inhalten.²²⁷ Die Schlüsselfrage der »hard moderation« bleibt dabei, ob ein Inhalt am Ende des Prozesses bestehen bleiben kann oder entfernt bzw. (teil-)gesperrt wird, wobei für kommerzielle Profile noch das Instrument der Demonetarisierung besteht, also des Ausschlusses der Möglichkeit, mit einem Profil Geld verdienen zu können.

Der DSA nimmt jedoch weitergehende Instrumente der »soft moderation«²²⁸ in den Blick. Das ist v.a. in Bezug auf Berichts- und Transparenzpflichten zu Plattformpraktiken der Werbung (Art. 26, 39 und 46) und der automatisierten und personalisierten Empfehlung (Art. 27, 38 und 45) der Fall, aber auch durch z.T. fakultative Verbote. Zu nennen sind etwa das Verbot von Nutzer:innen täuschender oder manipulierender Plattformorganisation und -konzeption (Art. 25 Abs. 1) – auch als *dark patterns* bekannt – und das Verbot der personalisierten Werbung gegenüber Minderjährigen (Art. 28 Abs. 2).

Der Abschnitt zeigt, dass es in Deutschland und der EU mittlerweile eine ganze Reihe der Gesetzgebung und der Rechtsprechung entstammender Anforderungen an die Ausgestaltung der *Content Moderation* und des Moderationsverfahrens gibt.

6.3 Zwischenfazit

Am Anfang dieses Kapitels 6 stand die Frage, wie Herausforderungen für die Meinungsäußerungsfreiheit auf digitalen Plattformen im Angesicht invektiver Konstellationen bewältigt werden können. Auf den vorangegangenen Seiten wurden zwei Antworten aufgezeigt und diskutiert. Zum einen die Regulierung durch den Staat und zum anderen die private *Content Moderation* der Plattformen.

226 Das macht der DSA in Art. 4 deutlich.

227 Vgl. Gorwa; Binns & Katzenbach (2020). *Algorithmic content moderation*, S. 3.

228 Vgl. ebd.

Der Staat hat durch Gesetzgebung die Möglichkeit, die Meinungsäußerungsfreiheit zu begrenzen. Dabei ist er aber durch die Verfassung und insbesondere durch die Grundrechte gebunden, was seine Möglichkeiten wiederum ins Verhältnis zu diesen setzt. In der Vergangenheit wurden Äußerungen v.a. in einem dualistischen Verhältnis zwischen Staat und sich Äußernden mit Regulierung alter Schule geregelt. Die Digitalisierung und mit ihr der Aufstieg der Plattformen als Schlüsselakteur:innen für die Bereitstellung und Formung von Räumen der Äußerung hat dazu geführt, dass die Plattformen als dritte Akteur:innen im System der Äußerungsregulierung auftreten. Sie setzen nicht nur eigenständig Regeln und sanktionieren ihre Nutzer:innen bei Nichtbefolgung, sondern werden auch ihrerseits Adressat:innen staatlicher Regulierung, die als Regulierung neuer Schule bezeichnet werden kann. Sich Äußernde werden also doppeltes Subjekt von Regelsetzung – die Regeln, die der Staat setzt, und die Regeln, die Plattformen setzen, weichen dabei durchaus voneinander ab.

Demokratische Rechtsstaaten haben, wie die gewählten Beispiele Vereinigte Staaten, Deutschland und EU zeigen, aufgrund der unterschiedlichen Grundrechtstraditionen, unterschiedliche Reichweiten und Intensitäten von Äußerungsregulierung etabliert. Während das *First Amendment* beinahe keine staatlichen Beschränkungen zulässt und die Plattformen in den USA zusätzlich durch Immunität aus *Section 230 CDA* geschützt werden, schreitet die Regulierung in Deutschland und der EU begrenzend und gestaltend voran. NetzDG und DSA sind Gesetze neuer Schule, die den Plattformen eine fixe Rolle in der Regulierung von Äußerungen zuweisen und sie zur Kooperation mit dem Staat verpflichten.

Daher verwundert es nicht, dass es auch im Bereich der *Content Moderation* transatlantische Differenzen gibt. Dennoch gibt es auch Gemeinsamkeiten: Plattformen beiderseits des Atlantiks moderieren losgelöst von jeder gesetzlichen Verpflichtung. Dies tun sie, weil es ein Wesensmerkmal digitaler Plattformen ist, aus Überzeugung, aus unternehmerischer Verantwortung und aus ökonomischen Gründen. Jedoch scheint sich insbesondere durch die Regulierung der EU eine vertiefte transatlantische Spaltung im Bereich der *Content Moderation* abzuzeichnen.

In der EU und auch in Deutschland drängen Gesetzgebung und Rechtsprechung auf eine regulierte Selbstregulierung, die zwar Moderationsregeln zulässt, die wesentlich enger als die gesetzlichen Beschränkungen der Meinungsäußerungsfreiheit sind, jedoch klare Anforderungen an die Zusammenarbeit von Plattformen und Staat im Falle rechtswidriger Äußerungen und ebenso klare Anforderungen an das Moderationsverfahren der Plattformen formuliert. Unterm Strich dient dieses Vorgehen der Rechtsdurchsetzung im digitalen Raum und der verbesserten Geltung der Grundrechte allen Plattformnutzer:innen und Dritten, wobei in der kontinentalen Grundrechtstradition der Schutz von Persönlichkeitsrechten oft den Schutz der Meinungsäußerungsfreiheit überwiegt.

In den Vereinigten Staaten ist die Weiterentwicklung der *Content Moderation* aufgrund regulativer Tätigkeit bislang nicht vorangeschritten, sondern wird durch andere Faktoren wie öffentlichen oder kommerziellen Druck bestimmt. Am Beispiel des *Meta Oversight Boards* lässt sich erkennen, dass *Content Moderation* ein wichtiges Thema ist, gerade wenn die reichweitenstärkste *Social-Media*-Plattform der Welt sich freiwillig einer externen nicht staatlichen Kontrolle unterwirft. Die *erweiterte Content Moderation* schafft einen Präzedenzfall, der sich als Standard durchsetzen könnte.

Im Sinne einer Professionalisierung, Standardisierung, größeren Transparenz und Legitimation privater Inhaltsmoderation sind sowohl die deutsche und europäische Regulierung als auch die erweiterte *Content Moderation* der digitalen Plattformen selbst zu verorten.

